

# Landkreis Görlitz



## Richtlinie

**des Landkreises Görlitz  
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/  
Jugendverbandsarbeit/ Jugendschutz/  
Familienbildung/ Kinder- und Jugenderholung**

## **1 Rechtsgrundlage**

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII insbesondere den §§ 1, 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Fördermittel des Landkreises Görlitz werden insbesondere für folgende Bereiche eingesetzt:

1. Kinder- und Jugendarbeit
2. Förderung der Erziehung in der Familie
3. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
4. außerschulische Jugendbildung
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Mitarbeiter/innen- Qualifizierung
7. internationale Jugendarbeit

Von dieser Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die über andere Richtlinien des Landkreises Görlitz gefördert werden.

Die Maßnahmen des Kinder- und Jugendsportes können, entsprechend der Ziffern 1 – 7 des Punktes 2 dieser Richtlinie, gefördert werden. Grundlage bildet die mit dem Landkreis Görlitz abgestimmte Förderrichtlinie des „Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. – Sportjugendarbeit – des Landkreises Görlitz zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendsportarbeit“.

## **3 Voraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn:

- die Gesamtfinanzierung gesichert, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist
- die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden
- der Verein, die freien Träger, die Gruppe oder Initiative über wenigstens eine oder einen ausgebildete(n) Jugendleiter(in) bzw. pädagogisch höherqualifizierte Fachkraft verfügt
- mindestens 10 Teilnehmer der Maßnahme Kinder, Jugendliche oder junge Menschen aus dem Landkreis Görlitz sind, Ausnahmen hierzu sind in begründeten Fällen möglich
- der Träger der Maßnahme seinen Sitz im Landkreis Görlitz hat
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- der Träger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von deren Konfession und politischen Weltanschauung offen zu halten.

Zur Förderung beantragte Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen (z.B. Amtsblatt Gemeinde, Landkreisjournal, Freizeitenkalender).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, welche ausschließlich

- berufsbezogenen

- parteipolitischen
- religiösen
- gewerkschaftlichen
- schulischen
- sportlichen
- musikalischen
- kommerziellen Zwecken dienen.

Maßnahmen von Schulen und Kindertageseinrichtungen werden außerdem nicht gefördert.

Weiterhin werden Schulfahrten, Jugendweihefahrten, sportliche Lehrgänge, Konfirmandenrüstzeiten, Exerzitien, Wallfahrten, Ministrantenfreizeiten und Maßnahmen mit kommerziellen Charakter und reine Unterhaltungsveranstaltungen nicht gefördert.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) gewährt.

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung.

Grundsätzlich hat sich der Antragsteller um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen, freiwillige, unentgeltliche Leistungen Dritter können berücksichtigt werden.

Der Träger der Maßnahme hat einen Eigenanteil in Höhe von mind. 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme aufzubringen.

Als Eigenanteil können auch Eigenleistungen berücksichtigt werden, höchstens jedoch 5,00 EUR pro Stunde. Eigenleistungen sind vor den Leistungen des Landkreises Görlitz zur Finanzierung der Maßnahmen einzusetzen.

Beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150,00 EUR übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **4.1 Projektförderung**

Projektförderung beinhaltet die Förderung von Maßnahmen mit einer Veranstaltungsdauer von mehr als 3 Tagen.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthält:

- Zielstellung des Projektes
- Form der Beteiligung der jungen Menschen
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes
- fachliche Begleitung entsprechend der inhaltlichen Schwerpunkte
- Leitung des Projektes
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Görlitz und die Gesamtteilnehmerzahl

Es können bis zu **50 %** der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch **maximal 1.800,00 EUR** pro Projekt.

Förderfähige Gesamtausgaben sind u.a.:

- Honorare (Honorarkosten dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

- Fahrtkosten (nach dem Sächsischen Reisekostengesetz)
- Mieten und Bewirtschaftungskosten
- Unterkunft
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- weitere Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z.B. Versicherungen)
- notwendige projektbezogene Verwaltungskosten des Trägers für das Projekt (ohne Personalkostenumlage)

Aufwandsentschädigung: Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit orientiert sich am Inhalt sowie an der Wertigkeit der hierfür erforderlichen Fachkenntnisse von **3,50 EUR** bis im Höchstfall **5,00 EUR pro Stunde**.

Für Projekte der Familienbildung können bis zu **90 %** der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch maximal **2.000,00 EUR**. Darin enthaltene Honorarkosten können bis zu **20,00 EUR** pro Stunde anerkannt werden.

Die Anträge für die Förderung von Projekten sind vollständig gemäß Anlage 1 bis **15.11. des Vorjahres** bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz einzureichen (es gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes).

#### 4.2 Aktionsförderung

Aktionsförderung beinhaltet Maßnahmen mit einer Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthält:

- Zielstellung der Aktion
- Form der Beteiligung der jungen Menschen
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf der Aktion
- Fachliche Begleitung entsprechend der inhaltlichen Schwerpunkte
- Leitung der Aktion
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Görlitz und die Gesamtteilnehmerzahl.

Es können bis zu **50 %** der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch **maximal 800,00 EUR** pro Aktion.

Förderfähige Gesamtausgaben sind u.a.:

- Honorare (Honorarkosten dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten (nach dem Sächsischen Reisekostenrecht)
- Mieten und Bewirtschaftungskosten
- Unterkunft
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- weitere Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z.B. Versicherungen)
- notwendige projektbezogene Verwaltungskosten des Trägers für das Projekt (ohne Personalkostenumlage).

Aufwandsentschädigung: Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit orientiert sich am Inhalt sowie an der Wertigkeit der hierfür erforderlichen Fachkenntnisse von **3,50 EUR** bis im Höchstfall **5,00 EUR pro Stunde**.

Für Aktionen der Familienbildung können bis zu **90 %** der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch maximal **800,00 EUR**. Darin enthaltene Honorarkosten können bis zu **20,00 EUR** pro Stunde anerkannt werden.

Anträge auf Aktionsförderungen können bis **vier Wochen vor Maßnahmebeginn** vollständig gemäß Anlage 1 bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz gestellt werden (es gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes).

#### **4.3 Unterhaltung von Räumen und mobilen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die dazu gehörenden Projekte**

Darunter verstehen sich Zuschüsse zu den Betriebskosten von Jugendräumen, Jugendeinrichtungen und mobilen Einrichtungen, die den Qualitätsstandards gemäß Anlage 2 (Qualitätsstandards für ehrenamtliche Jugendclubs) entsprechen. Für das Jahr 2010 wird den Trägern eine Übergangszeit für das Erreichen der Qualitätsstandards eingeräumt.

Es können bis zu **50 %** der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch **maximal 1.400,00 EUR** gefördert werden.

Förderfähige Gesamtausgaben sind u.a.:

- Miete
- Werterhaltung
- Nebenkosten wie Heizungs-, Wasser-, Energie- und Entsorgungskosten
- Grundgebühren für Telefon, Internet sowie Rundfunk und Fernsehen (soweit eine Gebührenbefreiung nicht erwirkt werden kann)
- GEMA
- Versicherungen (Vereinshaftpflicht, Gruppenunfall, Rechtsschutz, Inventar, Reiseveranstaltungsversicherung).

Die Anträge für die Förderung von Projekten und Unterhaltung von Jugendräumen und Jugendeinrichtungen sind vollständig gemäß Anlage 3 bis 15.11. des Vorjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz einzureichen (es gilt der Eingangsstempel des Landkreises).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

#### **5 Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gemäß der Punkte 4.1 bis 4.3 hat bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin zu erfolgen.

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- a. Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Alter und rechtsverbindlicher Unterschrift
- b. Nachweis der Gesamtkosten mit Originalbelegen
- c. Sachbericht (Abrechnung der Zielerreichung mit Begründung)

Die entsprechenden Formulare (Anlage 5 - Verwendungsnachweis, Belegliste) des Landkreises Görlitz sind zu verwenden.

## 6 Ferienmaßnahmen

Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien die Teilnahme an Ferienmaßnahmen im Landkreis Görlitz mit zu ermöglichen.

Gefördert werden Ferienmaßnahmen, welche von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe des Landkreises Görlitz angeboten werden.

Gefördert wird eine Ferienmaßnahme für ein Kind bzw. Jugendlichen pro Kalenderjahr, welche mindestens 5 und längstens 14 Kalendertage andauert.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII. Voraussetzung der Übernahme des Beitrages ist die Antragstellung der Personensorgeberechtigten entsprechend Anlage 4.

Vom Teilnehmerbeitrag können maximal 5,00 EUR pro Tag bewilligt werden. Eine Doppelförderung des Teilnehmerbeitrages ist ausgeschlossen.

Die Anträge sind vollständig, gemäß Anlage 4 bei der Verwaltung des Jugendamtes, 5 Kalendertage **vor Maßnahmebeginn** einzureichen (es gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes).

Nach Teilnahme an der Ferienmaßnahme ist eine Teilnahmebestätigung gemäß Anlage 4.1. zu erbringen. Sollte diese nicht beigebracht werden, führt dies zum Widerruf der Bewilligung.

## 7 Verfahren

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz.

7.2 Anträge sind unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare gemäß der Anlagen 1, 3 und 4 bis spätestens der unter Punkt 4.1 bis 4.3 bzw. 6 dieser Richtlinie bestimmten Fristen einzureichen.

7.3. Die Entscheidungen über die Anträge werden von der Verwaltung des Jugendamtes vorgenommen.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten damit die Beschlüsse des Landkreises Löbau-Zittau (Beschluss des JHA Nr. 34/ 2006 vom 20.09.2006, Nr. 104/ 2003 vom 29.01.2003 und Nr. 050/ 2007 vom 05.09.2007) außer Kraft.

Görlitz, den 10.09.2009

Bernd Lange  
Landrat

***Die Richtlinie wurde im Amtsblatt des Landkreises Görlitz "Landkreisjournal" am 21.10.2009 veröffentlicht.***